



## **Notwendige Rahmenbedingungen für den Erhalt und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung**

- (1) Beibehaltung des KWK-Ausbauziels von 25 % an der gesamten Stromerzeugung, was einer KWK-Stromerzeugung von 150 TWh entspricht.
- (2) Verlängerung der Laufzeit des Gesetzes mindestens bis zum 31.12.2025 unter Berücksichtigung der Realisierungszeiträume für Neuanlagen und mit Blick auf die Zielerreichung.
- (3) Anpassung der KWK-Zuschläge für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen, die in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, auf 4,1 ct/kWh.
- (4) Anpassung des Zuschlages für Bestandsanlagen, die in das Stromnetz der öffentlichen Versorgung einspeisen, auf 2,0 ct/kWh für gasgefeuerte und 1,0 ct/kWh für steinkohlegefeuerte KWK-Anlagen.
- (5) Anpassung des Kostendeckels für die KWK-Umlage auf 2,0 Mrd. € pro Jahr.
- (6) Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2016.

## 1. Einleitung

Eine erfolgreiche Energiewende ist ohne eine sachgerechte Ausgestaltung des Gesetzesrahmens für die Kraft-Wärme-Kopplung undenkbar. Die KWK im Zusammenspiel mit Wärmenetzen ist ressourcenschonend, klimafreundlich, effizient und flexibel. Die KWK trägt zudem erheblich zur Versorgungssicherheit auf dem Strom- und Wärmemarkt bei und besitzt eine breite Akzeptanz. Die Technologie erfüllt damit nicht nur die EU-Vorgaben (z.B. Energieeffizienz-Richtlinie), sondern auch die sektoralen Zielsetzungen der Bundesregierung, von den Erneuerbaren-Energien-Ausbauzielen, über die CO<sub>2</sub>-Minderungsziele bis hin zu den Effizienzzielen.

Das KWK-Ausbauziel von 25 % an der gesamten Stromerzeugung, was einer KWK-Stromerzeugung von ca. 150 TWh entspricht, ist daher nicht nur ein fester Bestandteil des Koalitionsvertrages, sondern auch enthalten in dem von der Bundesregierung verabschiedeten „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ und im „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“.

Der Referentenentwurf bestätigt diese Fakten und damit die herausragende Bedeutung der KWK für die Energiewende. Der Rahmen für eine Novellierung des Gesetzes ist dann auch konsequent und richtig formuliert: „...Mit der Novellierung des KWKG sollen Perspektiven für Erhalt und Ausbau der KWK verbessert und Kohärenz mit anderen Zielen und Maßnahmen der Energiewende hergestellt werden...“.

In der Ausgestaltung des neuen Gesetzesrahmens geht das Ministerium allerdings von einer fehlerhaften Prämisse aus. Falsch ist, dass das KWK-Ausbauziel im Konflikt mit den Erneuerbaren-Energien-Ausbauzielen und damit konträr zu einer Dekarbonisierung der Stromerzeugung steht. Dekarbonisierung ist jedoch lediglich ein Mittel, um Beiträge zur CO<sub>2</sub>-Minderung zu generieren. Die KWK und ihr Ausbau generieren bereits heute CO<sub>2</sub>-Minderungsbeiträge aus dem Kopplungsprozess und bieten darüber hinaus je nach Ausbaufumfang weitere CO<sub>2</sub>-Minderungspotentiale. CO<sub>2</sub>-Minderungen aus dem Kopplungsprozess werden sowohl bei Einsatz von Kohle als auch Erdgas erbracht. Aus dieser Überlegung heraus entstehen zwei wesentliche Webfehler im Gesetzentwurf: (1) der Ausstieg aus der Unterstützung der Kraft-Wärme-Kopplung bis 2020 und (2) eine rein brennstofforientierte Betrachtung bzw. Förderung.

Schuld daran ist eine, im Kontext der Entwicklung des Weißbuches, auf den Strommarkt fokussierte Diskussion. Die bereits genannten Vorteile des Systems KWK für den Strom- und Wärmemarkt, die im Wesentlichen erst durch eine gemeinsame Betrachtung der Märkte zum

Tragen kommen, werden konsequent ausgeblendet. Zusätzliche und relativ kostengünstig erschließbare Potenziale zur Effizienzsteigerung, zur CO<sub>2</sub>-Minderung und für den Einsatz von Erneuerbaren Energien werden damit ignoriert und in Folge verschenkt.

Darüber hinaus bietet der Referentenentwurf einige gute Ansätze, die im Folgenden auch positiv hervorgehoben werden sollen. Unser Ziel ist es, in einen konstruktiven Dialog für eine volkswirtschaftlich erfolgreiche Novelle des Gesetzes einzutreten.

## 2. Erläuterung des Anpassungsbedarfes im Detail

### 2.1 Das KWK-Ziel von 25 % (150 TWh) an der Gesamtstromerzeugung in 2025

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf **25 Prozent, 150 TWh an der gesamten** Stromerzeugung ~~an der regelbaren Nettostromerzeugung~~ bis zum Jahr ~~2020~~ **2025** im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.

#### Begründung

KWK und Fernwärme haben sowohl bei Einsatz von Kohle als auch bei Einsatz von Erdgas ein deutliches und nachgewiesenes Potenzial, die Energiewende zum Erfolg zu führen. Das wird unter anderem auch durch die vom BMWi im Jahr 2014 durchgeführte Analyse von Kosten, Nutzen und Potenzialen sowie durch die Zwischenüberprüfung des KWKG dokumentiert. Das ausgewiesene Potenzial beträgt bis zu 170 TWh und ist dabei kompatibel mit dem Erneuerbaren-Energien-Ausbau. Im Referentenentwurf wird diese Aussage gestützt und ein weiterer Ausbau als „grundsätzlich sinnvoll und realisierbar“ angesehen.

**Beibehaltung des 25 % (150 TWh) KWK-Ziels bezogen auf die gesamte Stromerzeugung.** Eine Anpassung der Berechnungsgröße – auf regelbare Nettostromerzeugung ist aus folgenden Gründen nicht richtig:

- **Zielerreichung.** Das 25 %-Ziel mit der regelbaren Nettostromerzeugung als Bemessungsgrundlage wird de facto von selbst erreicht. Bei einem in 2020 gewünschtem EE-Anteil an der Stromerzeugung von 35 % liegt der neu berechnete Zielwert für den KWK-Strom bei rd. 105 TWh. Einem Wert, der nur rd.10 TWh über dem heutigen Wert liegt.
- **CO<sub>2</sub>-Minderungsbeitrag.** KWK und Fernwärme auf der Basis von Kohle und Erdgas sparen bereits heute gegenüber der ungekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme rd.

56 Mio. t CO<sub>2</sub> ein. Bei einem Anstieg der KWK-Erzeugung auf 20 % im Jahr 2020 steigt dieser Wert – je nach Umsetzungspfad – um 11 bis 15 Mio. t auf rd. 70 Mio. t an; bei einem weiteren Anstieg der KWK-Erzeugung auf 25 % im Jahr 2025 würde dieser Wert dann bei rd. 82 Mio. t liegen.

- **Erhöhung Energieeffizienz.** Bei den Effizienzzielen der Bundesregierung kommt es voraussichtlich und ausweislich des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz zu einer Lücke von 7 Prozentpunkten bzw. 1.000 PJ. Um diese Lücke zu schließen ist es notwendig, Potenziale im Erzeugungssektor zu finden und die Effizienz bei der Umwandlung von Primärenergie zu erhöhen. Wie keine andere Technologie bietet KWK mit Fernwärme diese Potenziale in der entsprechenden Größenordnung. Dieser Umstand findet Anerkennung in Art. 14 der Energieeffizienzrichtlinie. Dieser sieht die Ausschöpfung der KWK-Potenziale vor und fordert ausdrücklich die Einführung entsprechender Politiken.

Eine **Streckung des KWK-Ziels von 2020 auf 2025** ist aus folgenden Gründen richtig:

- **Integration von Erneuerbaren.** Die Debatte über das Strommarktdesign und die (stromseitigen) Energiewendeziele stellen ab auf die Integration eines immer höheren, volatilen und zu extrem niedrigen Grenzpreisen eingespeisten Anteils an Strom aus Erneuerbaren Energien, im Jahr 2050 mehr als 80 %. Die darüber hinaus erforderliche Erzeugungsleistung (Residualleistung) muss dem Rechnung tragen. Hierfür sind die Kriterien, eine möglichst hohe Flexibilität und zugleich eine Vermeidung von Überkapazitäten. Dem trägt die stromgeführte KWK in der öffentlichen Versorgung in hohem Maße Rechnung: Die KWK der öffentlichen Versorgung produziert insbesondere in den Wintermonaten Strom bei niedriger Photovoltaik-Aktivität. KWK-Anlagen sind technisch in der Lage, fluktuierende Einspeisung bedarfsgerecht auszugleichen. Wenn die Anlagen zusätzlich mit Wärmespeichern versehen sind, ist ein erhöhtes Flexibilitätspotenzial bis hin zu mehreren Tagen vorhanden. Bei zusätzlichen Power-to-Heat-Einrichtungen besteht zudem durch die Wärmeversorgungsinfrastruktur die Option zur zentralisierten Aufnahme von EE-Überschussstrom. Die Integration von Erneuerbaren Energien, und mit ihr der Ausbau der Wärmenetze, ist derzeit noch von einem kontinuierlichen Ausbaugeschehen der KWK abhängig. Ohne eine Streckung des KWK-Ziels werden zwar die EE-Ausbauziele im Strommarkt nicht gefährdet, aber im Wärmemarkt bleiben sie dafür langfristig unerreichbar.
- **Sicherung von Flexibilitäten.** Befürchtungen eines Aufbaus an Überkapazitäten mit nachfolgenden CO<sub>2</sub>-Emissionen sind unberechtigt. Aufgrund der Projektplanungszeiträume für Neuerrichtungen sind bis 2020 nicht mehr als 20 % KWK-Stromanteil möglich.

Grundsätzlich führen nicht beschäftigte Anlagen, als Überkapazitäten, auch nicht zu CO<sub>2</sub>-Emissionen. Des Weiteren ist vorgesehen, die KWK-Förderung in Zeiten eines Überangebotes, hier als negativer Strompreis festgesetzt, auszusetzen. Ein weiterer KWK-Ausbau auf 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung erfolgt bis 2025 dann bei sinkenden inländischen Kapazitäten und hilft somit drohende Kapazitätslücken zu vermeiden. Überdies ist gerade für den Wärmemarkt in den Ballungsräumen die KWK die günstigste und sozialverträglichste Maßnahme zur CO<sub>2</sub>-Minderung

Eine Streckung des KWK-Ziels von 2020 auf 2025 geht auch konform mit dem Monitoringbericht zum Gesetz. Hier heißt es auf Seite 191: „...In der längerfristigen Perspektive ab Mitte der 2020er Jahre ergeben die Berechnungen bei deutlich steigenden CO<sub>2</sub>- und Strompreisen auch ohne eine KWK-Förderung für fast alle Anlagentypen in der öffentlichen Versorgung einen positiven Deckungsbeitrag 2, der ihren kostendeckenden Betrieb ermöglicht...“<sup>1</sup>.

## 2.2 Wahrung der Brennstoffneutralität

### § 1 Anwendungsbereich

(2) Dieses Gesetz regelt

1. die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
2. die Zahlung von Zuschlägen der Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von **Braun- und Steinkohle**, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
3. die Zahlung von Zuschlägen der Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von **Erdgas sowie Steinkohle** gewonnen wird,

---

<sup>1</sup> Endbericht zum Projekt I C 4 - 42/13 , Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse zu den Einsatzmöglichkeiten von Kraft-Wärme-Kopplung (Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie) sowie Evaluierung des KWKG im Jahr 2014, 1. Oktober 2014, S. 191

## **Begründung**

Richtig ist es, die Bestandsförderung auf „hocheffiziente“ KWK-Anlagen zu begrenzen, die in die öffentliche Versorgung einspeisen. Damit wird gewährleistet, dass auch nur die effizientesten Anlagen gefördert werden. Nicht richtig ist, dass hier eine Selektion bei den Brennstoffen vorgenommen wird, denn die Effizienz der Kraft-Wärme-Kopplung ist unabhängig vom eingesetzten Brennstoff. Solange die Residuallast der Stromerzeugung aus wirtschaftlichen Gründen auch über Kohle bereitgestellt werden muss, sollte dies über KWK-Anlagen geschehen, welche die erneuerbare Versorgung im Strommarkt effizient, kostengünstig und lastnah ergänzen. Dies sieht auch der am 8. Mai 2015 im Bundesrat verabschiedete Entschließungsantrag vor, der u. a. ausdrücklich eine brennstoffneutrale Bestandsförderung aller hocheffizienten KWK-Anlagen fordert (Drs. 102/15).

Bei der EU-Kommission wurde das KWKG nach seiner erstmaligen Verabschiedung auch deshalb erfolgreich notifiziert, weil es nicht zwischen Technologien und Brennstoffen unterscheidet. Später hat die Kommission bei der KWK-Richtlinie bzw. der Energieeffizienzrichtlinie sogar auf eine Gleichbehandlung aller Brennstoffe gedrungen.

Die brennstoffspezifische Bedürftigkeit lässt sich über entsprechend spezifisch ausgestattete Fördersätze sachgerecht ausgestalten.

## **2.3 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen**

### **§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen**

(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 7 bis 11, wenn

1. die Anlagen bis zum **31. Dezember 2020 2025** in Dauerbetrieb genommen wurden,
2. die Anlagen Strom auf Basis von **Steinkohle**, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen,...

## **Begründung**

§ 6 Abs. 1, Nr. 1 setzt für die Förderfähigkeit einer KWK-Anlage voraus, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wird. Insbesondere für größere KWK-Anlagen bedeutet die mit dem Entwurf fortgeschriebene Befristung des KWKG 2012 bis 2020 eine erhebliche Investitionsunsicherheit, vor allem vor dem Hintergrund des in den nächsten Jahren noch anhaltend niedrigen Strompreisniveaus. Wirtschaftlich belastbare Erlöse lassen sich am Strommarkt erst nach Abschaltung aller Kernkraftwerke im Jahr 2022 erzielen. Insbesondere ist eine Ausdehnung auf das Jahr 2025 vor dem Hintergrund längerer Planungs- und Bauzeiträume insbesondere von größeren Kraftwerksprojekten für das Erreichen des Ziels wichtig.

Zudem sollte § 6 Abs. 1, Nr. 2 die Steinkohle in die Förderung neuer, modernisierter und nachgerüsteter Anlagen einbeziehen (Begründung siehe 2.2 auf Seite 7).

## **2.4 Sachgerechte Förderung von KWK-Anlagen**

### **§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen**

(1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt

:

4. für den Leistungsanteil über 2 Megawatt: ~~3,4~~ 3,8 Cent je Kilowattstunde.

## **Begründung**

Der Monitoringbericht geht in seiner Empfehlung „...unter vereinfachten Annahmen eines mittleren notwendigen KWK-Zuschlags von 4 bis 6 Cent/kWh ...“<sup>2</sup> als Orientierungswert im Jahr 2020 aus. In Anbetracht der derzeit prekären wirtschaftlichen Situation vieler KWK-Anlagenbetreiber, wird eine Anhebung des KWKG-Zuschlages für KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung ab 2 MW auf 3,1 Eurocent/kWh als Anreiz für Neubau, Modernisierung oder Nachrüstung in den Jahren 2016 -2020 nicht ausreichend sein.

---

<sup>2</sup> Endbericht zum Projekt I C 4 - 42/13, Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse zu den Einsatzmöglichkeiten von Kraft-Wärme-Kopplung (Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie) sowie Evaluierung des KWKG im Jahr 2014, 1. Oktober 2014, S. 216

Wir empfehlen den KWKG-Zuschlag mindestens auf einen Betrag von 3,8 ct/kWh (zzgl. Der im Entwurf vorgesehenen 0,3 ct/kWh für EZH) anzuheben damit bei entsprechendem Planungsvorlauf in den Jahren 2018/19/20 die gewünschten Investitionen noch erfolgen können.

Zudem ist bei Erfüllung des 150 TWh (25 %)-KWK-Ziels mit einem positiven Nettoeffekt für den Endverbraucher zu rechnen. Allein über den Merit Order Effekt verringert der KWK-Anlagenbestand den Börsenstrompreis um rd. 1,8 Mrd. Euro. Bei einem Anteil von 150 TWh würde der Entlastungseffekt rd. 3 Mrd. Euro betragen. Saldiert mit der – aufgrund des gegenläufig sinkenden Börsenstrompreises – steigenden EEG-Umlage (rd. 1 Mrd. Euro) ergeben sich erhebliche finanzielle Spielräume zu einer verbraucherneutralen Verbesserung der KWK-Förderung in einer Größenordnung von rd. 2 ct/kWh für die KWK in der öffentlichen Versorgung, sowohl in der Bestandssicherung als auch zur Verbesserung der Anreize für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen.

#### **§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen**

(2) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 Nummer 4 erhöht sich um weitere 0,6 Cent je Kilowattstunde für den Leistungsanteil, **der Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt.** Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn

1. **Dampferzeuger der bestehenden KWK-Anlage spätestens 12 Monate ab Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen endgültig stillgelegt werden und**

2. die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens steht, das die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in das selbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.

Die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage, welche eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am gleichen Standort errichtet werden.

Der nach § 7 Abs. 2 förderfähige KWK-(Strom)-Leistungsanteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Feuerungswärmeleistung nach § 2 (14) der 13. BImSchV der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen  $Q_{F\text{ neu}}$  und der Feuerungswärmeleistung der bestehenden KWK-Anlage  $Q_{F\text{ alt}}$  wie folgt:

- für  $Q_{F\text{ neu}} < Q_{F\text{ alt}}$ :  $P_{\text{KWK förderfähig}} = P_{\text{KWK neu}}$
- für  $Q_{F\text{ neu}} > Q_{F\text{ alt}}$ :  $P_{\text{KWK förderfähig}} = P_{\text{KWK neu}} * Q_{F\text{ alt}} / Q_{F\text{ neu}}$

### **Begründung**

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 KWKG-E regelt den Zuschlag für den Ersatz von Kohle-KWK-„Anlagen“. Der Zuschlag setzt u. a. voraus, dass die bestehende Kohle-KWK-„Anlage“ ihre Erzeugung spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Dauerbetriebs der Ersatzanlage vollständig einstellt (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 KWKG-E).

Aufgrund des sehr weiten Anlagenbegriffs des BImSchG ist klarzustellen, dass hier die blockorientierte Betrachtung, wie sie auch das bestehende KWKG vornimmt, gemeint ist. In der Formulierung des Entwurfs würde sich die vom BMWi prinzipiell richtige Voraussetzung der vollständigen Erzeugungseinstellung der bestehenden Kohle-KWK-Anlage auch auf die klimapolitisch irrelevanten Nebenanlagen, wie z. B. Schornsteine oder Hallen, erstrecken. Diese sollten jedoch sinnvollerweise durch die Ersatzanlage weitergenutzt werden können.

Maßgebliche Bemessungsgröße für die CO<sub>2</sub>-Reduktion ist das Verhältnis der Feuerungswärmeleistung der neuen Anlagen und des ersetzten Dampferzeugers.

### § 13 Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn

:

3. die Anlagen Strom auf Basis von Erdgas und Steinkohle erzeugen,

4. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz ~~und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden~~ und

5. rückwirkend eine Zulassung zum 01. Januar 2016 erteilt wurde.

:

(2) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

(3) Der Zuschlag beträgt ~~4,5~~ 2,0 Cent je Kilowattstunde für gasgefeuerte Anlagen und

(4) 1,0 Cent für steinkohlegefeuerte Anlagen.

~~(4) (5) Für bestehende KWK-Anlagen beträgt die Dauer der Zahlung des Zuschlags von 16.000 Vollbenutzungsstunden im Zeitraum vom 1.1.2016 bis 31.12.2019. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2016 verringert sich die Dauer um die tatsächlich erreichten Vollbenutzungsstunden der Anlage, mindestens aber mindestens 4.000 Vollbenutzungsstunden.~~

(6) Die Fristen nach Absatz 2 und 5 verlängern sich um die Zeit ab der beihilferechtlichen Antragstellung bei der Europäischen Kommission bis zum Zeitpunkt der Zulassung nach § 10.

### Begründung

- **Zuschlagsberechtigung (§13 Abs. 1 Nr. 4).** Es ist richtig, dass KWK-Anlagen, die bereits durch das EEG gefördert werden, keinen Anspruch auf eine Bestandsanlagenförderung erhalten. Das ist bewährte Praxis aus dem bisherigen KWK-Gesetz. Nicht richtig ist jedoch, dass KWK-Anlagen, die derzeit Zuschlagszahlungen nach dem KWKG 2012 er-

halten, von einer Bestandsanlagenförderung ausgeschlossen werden. Denn die Bestandsanlagenförderung hat zum Ziel, die veränderte Erlössituation im Stromhandel auszugleichen. Der KWKG-Zuschlag für die Bestandsanlagen ist deshalb nicht als Anreiz für Investitionen in den Neubau, die Modernisierung oder die Umstellung zu verstehen, sondern als Beitrag, der den sicheren weiteren Betrieb der Anlage während der Umgestaltung des Strommarktes gewährleisten soll. Von sinkenden Strompreisen am Großhandelsmarkt sind alle Anlagen betroffen, auch die Anlagen, die derzeit noch einen KWKG-Zuschlag nach dem KWKG 2009 oder dem KWKG 2012 erhalten.

Auch die Anlagen, die derzeit noch nach dem bestehenden KWKG von 2009 oder nach dem KWKG 2012 einen KWKG-Zuschlag erhalten, benötigen den Zuschlag und sollten deshalb in die Regelungen des § 13 mit einbezogen werden.

- **Zulassung für Bestandsanlagen (§ 13 Abs. 1 Nr. 5).** Die Zulassungsvoraussetzungen für Bestandsanlagen sind nicht geregelt. § 10 regelt nur die Zulassungsvoraussetzungen von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen durch die zuständige Stelle. Bestandsanlagen sollten im Prinzip die gleichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, sollte die Zulassung durch die zuständige Stelle dann rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgen.
- **Höhe Bestandsanlagenförderung (§ 13 Abs. 3 und 4).** Seit Anfang 2013 ist der Börsenstrompreis stark und nahezu kontinuierlich gesunken. Der Monitoringbericht geht in der Festlegung der KWK-Zuschlagshöhen 2012 von einem durchschnittlichen Baseloadpreis von 59 Euro/MWh aus. Tatsächlich liegt der Preis im 2. Quartal 2015 bei 28,35 Euro/MWh.

In der Folge ist die Zahl der Betriebsstunden mit positiven Deckungsbeiträgen ebenfalls stark zurückgegangen. Viele KWK-Anlagen wurden daraufhin bereits heruntergefahren oder sind akut von der Stilllegung bedroht. Im Prognos-Gutachten von 2014 wird diese Entwicklung bestätigt und darauf verwiesen, dass insbesondere gasgefeuerte KWK-Anlagen hiervon betroffen sind. Bei den Kohle-KWK-Anlagen ist ein ähnlich negativer Trend zu verzeichnen. Hier ist richtig, dass einige Kohlekraftwerke in 2016 noch ausreichend kostendeckend produzieren können. In den Folgejahren schrumpfen die Deckungsbeiträge jedoch erheblich zusammen, so dass bereits heute zu treffende Entscheidungen für Wartungs- und Modernisierungsinvestitionen gefährdet werden. Alle anderen Kohleanlagen sind jedoch spätestens 2017 in der Verlustzone.

Der KWK-Zuschlag fördert Energieeffizienz und kompensiert, nach unserem Verständnis, fehlende Markterlöse, die insbesondere durch die Förderung der Erneuerbaren Energien aufgrund des Merit-Order-Effektes sinken. Hiervon sind alle Anlagen vergleichbar betroffen. Eine Differenzierung bei der Höhe der Zuschlagssätze sollte den Unterschied bei den Brennstoffpreisen reflektieren und in Folge für die gasgefeuerten Anlagen höhere Unterstützungen als für die steinkohlegefeuerten Anlagen vorsehen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Brennstoffpreise begründet auch die unterschiedliche Behandlung von Braun- und Steinkohle-gefeuerten Anlagen.

Eine Ausklammerung des Brennstoffes Steinkohle bei der Bestandsförderung sollte auf jeden Fall vermieden werden. Die Kompensation sollte marktorientiert mindestens 1,0 ct/kWh betragen.

Gasgefeuerte KWK-Anlagen sollten einen angemessenen Zuschlag in Höhe von 2,0 ct/kWh erhalten.

- **Begrenzung der Dauer der Zahlung des Zuschlages auf 16.000 Vbh (§13 Abs. 5).** Für die Begrenzung der Dauer der Zahlung des Zuschlages auf 16.000 Vollbenutzungsstunden werden die leistungsbezogene Stromkennzahl und die maximale Wärmeauskopplung (Wärmeengpassleistung) der Anlage benötigt.

Maximal zuschlagfähiger KWK-Strom = Wärmeengpassleistung x Vbh x leistungsbezogene Stromkennzahl

Die Definitionen hierzu tauchen jedoch in den Begriffsbestimmungen des KWKG-E nicht auf. Die leistungsbezogene Stromkennzahl wird erst in der Neufassung der FW 308 verwendet, um die rechnerisch ermittelte arbeitsbezogene Stromkennzahl, insbesondere bei großen Anlagen zu überprüfen. Bei Bestandsanlagen müssen beide Werte, ergänzend im Gutachten, ermittelt werden, um die jährlichen Vollbenutzungsstunden berechnen und überprüfen zu können.

Die jährliche Minderung von 4.000 Vbh verursacht unnötigen Berechnungs- und Kontrollaufwand. Sie ist mit Einschränkungen nicht erforderlich, wenn man die 16.000 Vbh auf den Zeitraum 2016 bis 2019 einschränkt: "Maximal 16.000 Vbh im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2019."

- **Fristverlängerung (§ 13 Abs. 6).** Um eine sachgerechte Gleichbehandlung aller Anlagengrößen zu erreichen, sollte die in § 13 vorgesehene Förderdauer um die Zeitdauer

der beihilferechtlichen Prüfung von Antragstellung bis zur Genehmigung und anschließenden Zulassung durch das BAFA verlängert werden. Nach § 13 Abs. 5 setzt die Bestandsanlagenförderung eine nachträgliche Zulassung nach den §§ 10, 11 voraus. Die Zulassung für KWK-Anlagen mit einer Leistung > 300 MW<sub>el</sub> darf nach § 10 Abs. 5 erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden. Durch die entsprechende Anwendung auf die Bestandsanlagenförderung dürfen damit Bestandsanlagen > 300 MW<sub>el</sub> erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission gefördert werden.

Die beihilferechtliche Prüfung der Kommission kann jedoch erst ab Inkrafttreten des neuen KWKG zum 01.01.2016 erfolgen. Damit ist der nach § 13 Abs. 2 vorgesehene Förderbeginn zum 01.01.2016 rechtlich und faktisch nicht möglich. In der Konsequenz würden größere förderfähige Anlagen gegenüber kleinen Anlagen, die keine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission benötigen, diskriminiert.

## 2.5 Wärmenetze und Wärmespeicher

### § 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird sowie Wärme aus Erneuerbaren Energien, steht Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, ~~solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Prozent der mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugten und transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.~~

### § 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

(5) Die Zulassung für Zuschlagzahlungen nach § 18, die einen Betrag von ~~15~~ 20 Millionen Euro je Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten, darf von der zuständigen Stelle erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.

### Begründung

- **EE-Wärme in Wärmenetzen (§ 18 Abs. 2).** Eine Wärmenetzinfrastruktur in Verbindung mit KWK ermöglicht nicht nur eine CO<sub>2</sub>-reduzierte Wärmeversorgung, eine Flexibilisierung und Absicherung des Systems (über beispielsweise Power-to-Heat-Anwendungen), sondern auch eine hohe Diversität an einsetzbaren Brennstoffen. Diese Vorteile kommen insbesondere in Ballungsräumen zum Tragen, in denen „...aufgrund räumlicher Restrikti-

onen (Solarthermie, Wärmepumpe) und Aspekten der Luftqualität (biogene Festbrennstoffe) nur ein begrenztes Technologiespektrum zur CO<sub>2</sub>-armen Wärmeversorgung besteht.<sup>3</sup> KWK mit Fernwärme ist damit auch Basis für eine robuste Strategie zur Dekarbonisierung des Wärmesektors bzw. zu klimaneutralen Städten (siehe auch AGFW-Strategie 70/70).

Der AGFW begrüßt daher nicht nur die Fortführung der Förderung von Wärme- und Kältenetzen und die Anhebung des Projektdeckels von 10 auf 20 Mio. €, sondern auch die Gleichstellung von EE-Wärme mit Wärme aus KWK-Anlagen. Um diese Entwicklung weiter zu stützen und den Unternehmen eine weitestgehende Flexibilität beim Betrieb der Wärmenetze einzuräumen, wäre es sinnvoll, auf einen KWK-Pflichtanteil in Gänze zu verzichten.

- **Schwellenwert für die beihilferechtliche Prüfung (§ 20 Abs. 5)**

Der Schwellenwert sollte auf 20 Mio. EUR angehoben werden, da AGVO und Energiebeihilferichtlinien sich hier widersprechen und die Beihilferichtlinien bei Energieinfrastrukturleistungen sogar einen Schwellenwert von 50 Mio. € zulassen.

## 2.6 Anmerkungen zu weiteren Regelungen

### § 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

“... wenn 5. die Anlagen die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes erfüllen, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt...”

### § 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

“Der Antrag auf Zulassung muss enthalten: ... 5. Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt.“

Die Paragraphen § 6 (1) Nr. 5 und § 10 (2) Nr. 5 regeln, dass bei KWK-Anlagen > 100 kW eine Fernsteuerung (Zugriff für Netzbetreiber) zu installieren ist. Diesbezüglich sollte die Regelung insofern zur Klarstellung ergänzt werden, dass eine täglich 24 Stunden besetzte Warte einer Fernsteuerung gleichgestellt wird.

---

3 Ebenda Prognos Bericht, S.166.

### **Begründung**

Auch bei einer 24 Stunden besetzten Warte kann der Netzbetreiber permanent den Betrieb der Anlagen vorgeben. Eine verpflichtende Fernsteuerung würde bei diesen Anlagen mit einer 24 Stunden besetzten Warte keinen weiteren Nutzen, jedoch einen erheblichen und kostenintensiven Nachrüstungsbedarf zur Folge haben. Dieses Verfahren ist wird bereits im Rahmen des Redispatch erfolgreich umgesetzt.

### **§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen**

(7) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage., ~~soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.~~

### **Begründung**

Der Zusatz „*innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen*“ ermöglicht dem Anlagenbetreiber/Eigenversorger eine flexible Ausgestaltung der Förderung. Damit wird die Eigenversorgung im Wettbewerb mit der klassischen Fernwärmeversorgung ohne sachlichen Grund bevorzugt.

### **§ 29 Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage**

(1) Die Summe der Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus neuen KWK-Anlagen nach den §§ 6 bis 13 und für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 darf einen Betrag von ~~1,5 Milliarde Euro~~ **2 Milliarden Euro** je Kalenderjahr nicht überschreiten.

(3) Droht auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 und 2 im folgenden Kalenderjahr eine Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 1, so werden die Zuschlagzahlungen für neue KWK-Vorhaben nach § 6 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt entsprechend für das folgende Kalenderjahr gekürzt.

## Begründung

- **Sachgerechter Umlagebetrag (§29 Abs. 1).** Aktuell liegt die KWK-Umlage für Haushaltskunden bei 0,25 ct/kWh. Im Vergleich dazu, müssen in diesem Jahr für die EEG-Umlage 6,5 ct/kWh bezahlt werden. Eine Anhebung der KWK-Zuschläge auf die im KWK-Bericht empfohlenen und vom AGFW geforderten 2,0 ct /kWh, sowie eine Anhebung des Förderdeckels auf 2 Mrd. Euro, würde dieses Größenverhältnis kaum verändern.

Zudem ist bei Erfüllung des 25% KWK-Ziels mit einem positiven Nettoeffekt für den Endverbraucher zu rechnen. Allein über den Merit Order Effekt verringert der KWK-Anlagenbestand den Börsenstrompreis um rd. 1,8 Mrd. Euro. Bei einem Anteil von 150 TWh würde der Entlastungseffekt rd. 3 Mrd. Euro betragen. Saldiert mit der - aufgrund des gegenläufig sinkenden Börsenstrompreises - steigenden EEG-Umlage (rd. 1 Mrd. Euro) ergeben sich erhebliche finanzielle Spielräume zu einer verbraucherneutralen Verbesserung der KWK-Förderung in einer Größenordnung von rd. 2 ct/kWh für die KWK in der öffentlichen Versorgung, sowohl in der Bestandssicherung als zur Verbesserung der Anreize für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen.

- **Bestandsschutz (§29 Abs. 3).** Der Paragraph beschreibt die Kürzung der Zuschlagszahlung neuer KWK-Anlagenprojekte bei Überschreitung des jährlichen Förderdeckels. Eine Investitionssicherheit und vor allem ein Bestandsschutz werden mit diesem Paragraphen nicht gewährleistet. Da Investitionsentscheidungen auf Basis von Grenzkosten und einem worst case-Szenario gefällt werden, muss durch § 29 Abs. 3 eine Kürzung der Förderbeiträge berücksichtigt werden. Dies könnte umgangen werden, indem die Kürzung der Förderung nur auf Neuanträge von KWK-Anlagen angewendet wird. Die würde einen Bestandsschutz – auch im Hinblick auf den Vorbescheid gemäß §12 gewährleisten und Investitionen in KWK-Anlagen unterstützen.

### **Artikel 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft ~~und nach Ablauf des 31. Dezember 2020 2025 außer Kraft.~~

## **Begründung**

Das Datum des Außerkrafttretens ist zu streichen. Damit soll sichergestellt werden, dass KWK-Anlagen, die gegen Ende der Laufzeit des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes eine Zulassung vom BAFA erhalten, auch die im Gesetz dafür vorgesehenen Vollbenutzungsstunden in Gänze gefördert bekommen.

## **2.7 Juristische Anmerkungen**

Nach Auffassung des AGFW fällt das KWKG nicht unter die EU-Beihilferegelung und ist daher „beihilfefest“. Wir bitten die Bundesregierung, das KWKG gegenüber der Europäischen Kommission zu verteidigen, genauso wie sie es 2002 auch erfolgreich getan hat. Diese Auffassung sollte auch in der amtlichen Begründung zu einem neuen KWKG vertreten werden. Besser wäre es jedoch, auf einen Neuerlass des Gesetzes zu verzichten und sich auf die notwendigen Änderungen im Wege der Novellierung des KWKG 2002 zu beschränken, denn das geltende Gesetz wurde bereits notifiziert und festgestellt, dass es keine Beihilfen enthält (vgl. Kommissar Monti). Jedenfalls sollte der staatliche Einfluss im vorliegenden KWKG-Entwurf so weit wie möglich zurückgefahren werden und mindestens auf den Vorbescheid und die ausdrückliche Erwähnung des Wortes „Beihilfe“ in den §§ 10, 20 und 24 verzichtet werden.

Parallel wird die Bundesregierung darum gebeten, in den folgenden Gesprächen mit der EU-Kommission die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass eine schnelle Einzelfallnotifizierung für Anlagen > 300 MW gewährleistet ist. Es gilt, ein weitestgehend vereinheitlichtes und übersichtliches Verfahren abzustimmen. Der AGFW unterstützt dabei gerne die konkrete Ausgestaltung.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1  
Telefax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main